

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Ansichten der Mitgliedstaaten zu der Frage einzuholen, wie die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten umgesetzt werden können, namentlich insbesondere auch zu der Frage, wie die Beteiligung an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben gestärkt und erweitert werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, insbesondere die Transparenz der Militärausgaben", in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/67. Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, einmütig betont hat, daß für den Abrüstungsprozeß sowohl qualitative als auch quantitative Maßnahmen wichtig sind,

im Hinblick darauf, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete Fortschritte auf wissenschaftlich-technischem Gebiet gewahrt und gefördert werden müssen,

mit Besorgnis darüber, daß technische Errungenschaften militärische Anwendungsmöglichkeiten bieten, was zu perfekteren Waffen und neuen Waffensystemen führen könnte,

unter Betonung des Interesses der internationalen Gemeinschaft an diesem Thema sowie der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die negative Auswirkungen auf das Sicherheitsklima und auf den Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsprozeß haben können, genau zu verfolgen und wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

betonend, daß der in ihrer Resolution 43/77 A vom 7. Dezember 1988 enthaltene Vorschlag Forschungs- und Entwicklungsbemühungen, die für friedliche Zwecke unternommen werden, nicht beeinträchtigt,

mit dem Ausdruck des Bedauerns darüber, daß die Abrüstungskommission nicht in der Lage gewesen ist, aufgrund ihrer Beratungen zu dem Tagesordnungspunkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete"⁴ Richtlinien zu entwickeln,

überzeugt, daß sich echte Nichtverbreitung nur dann erreichen läßt, wenn die Weitergabe von Spitzentechnologie

⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/49/42), Ziffer 22 (Ziffer 6 des zitierten Textes).

mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten im Einklang mit allgemein akzeptierten, multilateral ausgehandelten nichtdiskriminierenden Rechtsakten erfolgt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit"⁵, der gemäß ihrer Resolution 48/66 vom 16. Dezember 1993 vorgelegt wurde;

2. *teilt voll und ganz* die Auffassung, daß die Anwendung neuer Technologien zur qualitativen Verbesserung von Waffensystemen den Bemühungen um die Reduzierung und Beseitigung der bestehenden Arsenale zuwiderläuft⁶;

3. *ersucht* den Generalsekretär, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen zu verfolgen und unter Zugrundelegung der Kriterien, die der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung vorgelegt wurden⁷, eine entsprechende Evaluierung vorzunehmen und der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine Datenbank mit den Namen interessierter Forschungseinrichtungen und Sachverständigen zu erstellen, mit dem Ziel, Transparenz und internationale Zusammenarbeit bei der Anwendung von wissenschaftlich-technischen Neuentwicklungen zur Verfolgung von Abrüstungszielen, wie etwa der Beseitigung von Waffen, der Rüstungskonversion und der Verifikation zu fördern;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Evaluierungen mitzuteilen;

6. *beschließt*, den Punkt "Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/68. Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/44 vom 9. Dezember 1992 und 48/67 vom 16. Dezember 1993,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Abrüstungskommission über ihre Arbeitstagung 1994⁸, insbesondere über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe II zu Tagesordnungspunkt 5 mit dem Titel "Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete"⁹,

⁵ A/49/502.

⁶ Ebd., Ziffer 7.

⁷ A/45/568.

⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/49/42).

⁹ Ebd., Ziffer 22.

in der Erwägung, daß Wissenschaft und Technik an sich als neutral gelten, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl zivile als auch militärische Anwendungsmöglichkeiten haben können und daß wissenschaftlich-technische Fortschritte zugunsten ziviler Anwendungsmöglichkeiten aufrechterhalten und gefördert werden müssen,

eingedenk dessen, daß die Anwendung von Wissenschaft und Technik für Massenvernichtungswaffen und konventionelle Waffen nicht zu einer exzessiven und destabilisierenden Akkumulierung von Waffen führen darf, durch die quantitative Aufstockung oder qualitative Verbesserung von Waffen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen,

in der Erkenntnis, daß Fortschritte bei der Anwendung von Wissenschaft und Technik maßgeblich zur Durchführung von Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkünften beitragen, unter anderem auf dem Gebiet der Beseitigung von Waffen, der Rüstungskonversion und der Verifikation,

sich dessen bewußt, daß internationale Transfers von friedlichen Zwecken dienenden spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten wichtig sind,

darin erinnernd, daß die Normen und Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten den legitimen Anforderungen im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Rechnung tragen sollten, ohne dabei jedoch den Zugang zu spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke zu verstellen,

sich dessen bewußt, daß die Liefer- und Empfängerstaaten ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verbessern sollten, indem sie sich entschlossen und gemeinsam dazu verpflichten, zu verhindern, daß ausschließlich friedlichen Zwecken dienende Transfers von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten nicht in nichtfriedliche Anwendungsmöglichkeiten umgelenkt werden, und daß diese Zusammenarbeit auf klar festgelegten, ausgewogenen Rechten und Pflichten, geeigneten Maßnahmen zur Herstellung von Transparenz und zur Verifikation, auf Ausgewogenheit und Fairneß und auf vorhersehbaren Anreizen und Vorteilen beruhen sollte,

1. *erklärt*, daß wissenschaftlich-technische Errungenschaften zugunsten der gesamten Menschheit genutzt werden sollten, um die bestandfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten zu fördern und die internationale Sicherheit zu gewährleisten, und daß die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Wissenschaft und Technik durch den Transfer und Austausch von technischem Know-how für friedliche Zwecke gefördert werden sollte;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technik für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

3. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, völkerrechtsgemäße einzelstaatliche Maßnahmen zur Regulierung des Transfers von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu verabschieden und anzuwenden, um möglichst sicherzustellen, daß diese Transfers den Weltfrieden und die internationalen Sicherheit nicht untergraben und der

Zugang zu friedlichen Zwecken dienenden spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how nicht verstellt wird;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, den multilateralen Dialog auszuweiten, der auf die Entwicklung allgemein annehmbarer Normen oder Richtlinien zur Regelung des internationalen Transfers von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten abzielt;

5. *ermutigt* die Vereinten Nationen, im Rahmen bestehender Mandate die Anwendung von Wissenschaft und Technik für friedliche Zwecke zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/69. Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/106 vom 15. Dezember 1989, 45/50 vom 4. Dezember 1990, 46/28 vom 6. Dezember 1991, 47/46 vom 9. Dezember 1992 und 48/69 vom 16. Dezember 1993,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Überzeugung, daß einem Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen im Hinblick auf die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung höchster Vorrang zukommt,

unter Hinweis auf die zentrale Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und insbesondere bei der Einstellung aller Kernversuchsexplosionen sowie auf die unermüdlichen Bemühungen der nichtstaatlichen Organisationen um die Herbeiführung eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen,

im Bewußtsein der weltweit zunehmenden Sorge um den Zustand der Umwelt und die negativen Umweltfolgen, welche Kernversuche gehabt haben und in Zukunft haben können,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1910 (XVIII) vom 27. November 1963, in der sie den am 5. August 1963 unterzeichneten Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser¹⁰ mit Genugtuung zur Kenntnis genommen und gebilligt hat und in der sie die Konferenz des Achtzehn-Nationen-Abrüstungsausschusses¹¹ ersucht hat, dringend ihre Verhandlungen fort-

¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 480, Nr. 6964.

¹¹ Am 26. August 1969 beschloß die Konferenz des Achtzehn-Nationen-Abrüstungsausschusses, sich in "Konferenz des Abrüstungsausschusses" umzubenennen. Von der zehnten Sondertagung der Generalversammlung an wurde dieses Verhandlungsorgan "Abrüstungsausschuß" genannt. Seit dem 7. Februar 1984 trägt der Abrüstungsausschuß die Bezeichnung "Abrüstungskonferenz".